

# Girrbach IDC Sicherheitsdatenblatt

Produktbezeichnung: Gimaplast Füller C

Seite 1/6

Erstellt gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Überarbeitet: 06.04.2011

<b>1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung</b>	
<b>1.1 Bezeichnung der Substanz</b>	
Substanzname	Calciumcarbonat
Synonyme	Calcit, Marmor, Kalkstein, Kreide, Aragonit
Chemischer Name und Formel	Calciumcarbonat – CaCO <sub>3</sub>
EINECS Nr.	207-439-9
Molekulare Masse	100,09 g/mol
<b>1.2 Anwendungsgebiete</b>	
Baustoffindustrie	Zementherstellung, Branntkalk, Kalkhydrat, Mörtel, Putz, Kalksandstein, Beton, Porenbeton, Mauersteine, Feuerfestmaterial
Chemische Industrie	Neutralisation, pH-Einstellung, Katalysator
Stahlindustrie	Fließmittel, metallurgische Raffination
Landwirtschaft, Tief- Gleis- und Straßenbau	Bodenverbesserung, Düngemittel, Straßen- und Wegunterbau
Biozidanwendungen	Rauchgasreinigung, Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Trinkwasseraufbereitung
Umweltschutz	pH-Einstellung, Carbonisierung
Futter-, Lebensmittel und pharmazeutische Industrie	Nahrungsmittel, Futtermittel, Füllstoff
Bauwesen	Körperpflegemittel
Papier- und Farbenindustrie	Bauwesen
Glasindustrie	Füllstoff, Pigment
<b>1.3 Firmenbezeichnung / Hersteller</b>	Rohstoff
Name:	Girrbach IDC
Adresse:	Hammerwerkstr. 27 76327 Pfinztal Telefon 07240/941130 Telefax 07240 / 941133
Auskunft gebender Bereich:	info@girrbach.net
<b>1.4 Notfallnummer:</b>	
Europäische Notfallnummer:	112
<b>2. Mögliche Gefahren</b>	
<b>2.1 Gefahrenbezeichnung</b>	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG entfällt
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Der Stoff ist nicht gemäß CLP-Verordnung eingestuft.
Gefahrenpiktogramme	Entfällt
Gefahrenhinweise	entfällt
Signalwort	entfällt
R-Sätze	Keine
Warnhinweis	Keine
	Calciumcarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von Kohlenstoffdioxid (CO <sub>2</sub> )

# Girrbach IDC Sicherheitsdatenblatt

Produktbezeichnung: Gimaplast Füller C

Seite 2/ 6

Erstellt gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Überarbeitet: 06.04.2011

<b>3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen</b>		
3.1	Zusammensetzung	Calciumcarbonat und Nebenbestandteile sind geologischen Ursprungs.
<b>4. Erste-Hilfe-Maßnahmen</b>		
4.1	Augen:	Augen zur Staubentfernung gründlich mit viel Wasser abspülen ggf. Augenarzt aufsuchen Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kontaminierte Hautflächen abwaschen. Keine Folgeerkrankungen bekannt.
4.2	Einatmen:	
4.3	Verschlucken:	
4.4	Hautkontakt:	
4.5	Allgemeine Hinweise:	
<b>5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung</b>		
5.1	Entflammbarkeit:	Die Substanz ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Sie verhindert die Ausbreitung von Flammen.
5.2	Löschmittel:	Das Produkt ist nicht brennbar.
5.2.1	Geeignete Löschmittel:	Pulver-, Schaum- oder CO <sub>2</sub> -Löcher für Umgebungsbrände benutzen.
5.3	Verbrennungsprodukte:	Bei Erhitzen über 850 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO <sub>2</sub> ). Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung.
<b>6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung</b>		
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Vermeiden von Staubeentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung (s. Abschnitt 8).
6.2	Umweltschutzmaßnahmen:	Verschüttetes Produkt aufnehmen. Fläche möglichst abdecken, um unnötige Staubeentwicklung zu vermeiden.
6.3	Verfahren zur Reinigung / Aufnahme bei unbeabsichtigter Freisetzung:	Material trocken halten. Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.
<b>7. Handhabung und Lagerung</b>		
7.1	Produkt-handhabung:	Staubbelastung minimieren. Staubeentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz).
7.1.1	Hinweise zum sicheren Umgang:	

# Girrbach IDC Sicherheitsdatenblatt

## Produktbezeichnung: Gimaplast Füller C

Seite 3/ 6

Erstellt gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Überarbeitet: 06.04.2011

7.2 Lagerung:	Trocken lagern.
7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	
7.3 Anforderungen an Belüftung:	Falls nötig sollten innerhalb von Gebäuden Lüftungseinrichtungen benutzt werden, um die Staubbelastung zu verringern.
<b>8. Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung</b>	
8.1 Expositionsgrenzwerte:	
8.1.1 CAS Nr. / EINECS Nr.	417-34-1 / 207-439-9
8.1.2 Bezeichnung des Stoffes	Calciumcarbonat
8.1.3 Allgemeiner Staubgrenzwert	Deutschland: 3 mg/m <sup>3</sup> (Q), 10 mg/m <sup>3</sup> (E)
8.2 Expositionsbegrenzung:	TLV/TWA = 10 mg/m <sup>3</sup>
8.2.1 Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz:	Handhabung des Produkts sollte möglichst in abgedichteten Anlagen erfolgen, oder es sollte eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der Grenzwerte zu halten. Anderenfalls geeignete Schutzausrüstung tragen.
8.2.1.1 Atemschutz:	Nicht erforderlich.
8.2.1.2 Handschutz:	Nicht erforderlich.
8.2.1.3 Augenschutz:	Nicht erforderlich.
8.2.1.4 Hautschutz:	Nicht erforderlich.
8.2.1.5 Schutz- und Hygienemaßnahmen	Nicht erforderlich.
8.2.2 Umweltschutzmaßnahmen	Abluft aus Lüftungsanlagen sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.
<b>9. Physikalische und chemische Eigenschaften</b>	
9.1 Allgemeine Informationen	
9.1.1 Aussehen	Weiß bis beige, feines Pulver oder Granulat.
9.1.2 Geruch	Leicht erdiger Geruch.
<b>9.2 Wichtige Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzinformationen</b>	
- pH-Wert:	7 – 9 in gesättigter Ca(OH) <sub>2</sub> Lösung bei 25 °C
- Löslichkeit in Wasser	16 mg/l bei 20 °C
- Löslichkeit	Löslich in Ammoniumsalzen und Säuren unter CO <sub>2</sub> -Entwicklung. Unlöslich in Alkohol.
9.3 Weitere Informationen	
- Schmelzpunkt:	850°C (Zersetzung in CaO und CO <sub>2</sub> )
- Siedepunkt:	Nicht anwendbar.
- Spezifisches Gewicht:	2.740 kg/m <sup>3</sup> bei 20°C
- Schüttgewicht:	1.000 – 1.600 kg/m <sup>3</sup> bei 20°C
- Dampfdruck:	Nicht flüchtig
- Verteilungskoeffizient:	Nicht anwendbar.
- Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
- Entzündlichkeit:	Nicht entflammbar.
- Explosionsgefahr:	Nicht entflammbar.

# Girrbach IDC Sicherheitsdatenblatt

## Produktbezeichnung: Gimaplast Füller C

Seite 4/ 6

Erstellt gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Überarbeitet: 06.04.2011

<b>10. Stabilität und Reaktivität</b>	
10.1. Zu vermeidende Bedingungen:	Bei Erhitzen über 850°C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid und Kohlendioxid: $\text{CaCO}_3 \rightarrow \text{CaO} + \text{CO}_2$
10.2 Zu vermeidende Stoffe:	Calciumcarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von Calciumsalzen
10.3 Sonstige Hinweise:	Keine
<b>11. Angaben zur Toxikologie</b>	
11.1 Akute Toxizität Augenkontakt Einatmen  Verschlucken Hautkontakt	Nicht zutreffend Einatmen des Staubs verursacht temporär Unbehagen in den oberen Atemwegen. Calciumcarbonat ist nicht toxisch. Nicht zutreffend.
11.2 Langzeitwirkung: Augenkontakt Einatmen Hautkontakt	Nicht zutreffend. Nicht zutreffend. Nicht zutreffend.
<b>12. Angaben zur Ökologie</b>	
12.1 Ökotoxikologie:	
12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	Keine Schadwirkung bekannt.
12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei Wirbellosen Wasserorganismen	Keine Schadwirkung bekannt.
12.1.3 Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen	Keine Schadwirkung bekannt.
12.1.4 Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien	Keine Schadwirkung bekannt.
12.1.5 Chronische Toxizität bei Wasserorganismen	Keine Testergebnisse.
12.1.6 Toxizität bei Bodenorganismen	Keine Testergebnisse.
12.1.7 Pflanzentoxizität	Keine Daten, Calciumcarbonat wird als Bodendünger eingesetzt.
12.1.8 Allgemeine Wirkung	Keine Testergebnisse.
12.2 Mobilität:	Calciumcarbonat, das kaum löslich ist, weist lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird dieses Produkt als Bodendünger eingesetzt.
12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.
12.4 Bioakkumulationspotential:	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

# Girrbach IDC Sicherheitsdatenblatt

Produktbezeichnung: Gimaplast Füller C

Seite 5/ 6

Erstellt gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Überarbeitet: 06.04.2011

<b>13. Hinweise zur Entsorgung</b>	
13.1 Produkt:	Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallverzeichnis Abfall aus der Herstellung dieses Produktes gilt nicht als gefährlicher Abfall (Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis (2000/532/EG) Abfallschlüsselnummer 01 04 08).
<b>14. Angaben zum Transport</b>	
14.1 Transportbestimmungen	Nicht als Gefahrgut klassifiziert.
14.1.1 Klassifizierung	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.2 ADR (Straße)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.3 RID (Bahn)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.4 IMDG / GGVSee (See)	Nicht kennzeichnungspflichtig – Keine Bezeichnung als „marine pollutant“ erforderlich
14.1.5 IATA-DGR / ICTAO-TI (Luft)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.2 Besondere Vorsichtsmaßnahmen	Keine.
<b>15. Vorschriften</b>	
15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	
15.1.1 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	Nicht zutreffend.
15.1.2 Verwendungsbeschränkung, Beschäftigungsbeschränkung:	Keine.
15.1.3 Nationale Vorschriften	n. w. g.
<b>16. Sonstige Angaben</b>	
16.1 Risikosätze:	Entfällt.
16.2 Sicherheitssätze:	S 22 Staub nicht einatmen.
16.3 Weitere Informationen:	Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften zum Umgang, ohne sie zu ersetzen.  Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse über das Produkt und werden nach bestem Gewissen abgegeben. Das Sicherheitsdatenblatt enthebt den Verwender nicht von der Beachtung und Anwendung der für

# Girrbach IDC Sicherheitsdatenblatt

Produktbezeichnung: **Gimaplast Füller C**

Seite 6/ 6

*Erstellt gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Überarbeitet: 06.04.2011*

seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften. Er ist allein dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch des Produkts zu beachten.

## 16.4 Richtlinien und Literatur:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt. Verweise:

1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG
2. Booklet L64 – Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 – Guidance on Regulations (HSE) – ISBN 0 71 76 0870 0
3. IUCLID Datensatz – 2000
4. The Merck Index (Ed. Merck & Co., Rahway, USA).

## 16.5 Revision:

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist eine in Übereinstimmung mit Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überarbeitete Version.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollten Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.